

bodenbase

S t a t u t e n

Ausgabe 2008

Gründung des Verbandes

24. April 1953

	<u>genehmigt</u>	<u>in Kraft gesetzt</u>	<u>Verbandsbezeichnung</u>
Statuten	24. April 1953	24. April 1953	Vereinigung Basler Parkettfirmen)
Statutenrevision	24. September 1999	01. Januar 2000	Umbenennung in parkettbasel.
Statutenänderung	24. August 2007	01. Januar 2008	Umbenennung in bodenbasel

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
I. Name, Sitz und Dauer (Art. 1)	4
II. Zweck (Art. 2)	4
III. Zugehörigkeit (Art. 3)	4
IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder (Art. 4 - 10)	4
V. Finanzen (Art. 11 + 12)	5
VI. Organe des Verbandes (Art. 13)	6
1. Generalversammlung (Art. 14 - 18)	6
2. Vorstand (Art. 19 - 23)	7
3. Geschäftsstelle / Sekretariat (Art. 24)	8
4. Kontrollstelle (Art. 25)	8
VII. Schiedsgericht (Art. 26)	8
VIII. Statutenänderung / Auflösung des Verbandes (Art. 27 - 29)	8

Statuten

bodenbasel

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1
Name, Sitz
und Dauer

Unter dem Namen „bodenbasel“, nachstehend Verband genannt, besteht eine Vereinigung der Parkett- und Bodenlegerfirmen von Basel und Umgebung im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Die Dauer des Verbandes ist unbestimmt.

II. Zweck

Art. 2
Zweck

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss von Parkett- und Bodenlegerfirmen von Basel und Umgebung zur allseitigen Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen. Er befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- a) Schaffung reeller Grundlagen auf den Gebieten des Submissionswesens
- b) Schaffung einheitlicher Lohn- und Arbeitsverhältnisse
- c) Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen und Kontakt zu den Arbeitnehmerorganisationen
- d) Vertretung der Verbands- und Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Institutionen
- e) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
- f) Pflege der Kollegialität und des Gemeinsinns zum loyalen Verhalten der Mitglieder untereinander im Konkurrenzkampf

Die Durchführung der in Art. 2 erwähnten Verbandsaufgaben kann durch Erlass besonderer Reglemente bestimmt werden, in denen das Verhalten und die Pflichten der Mitglieder näher umschrieben sind. Diese sind an der Generalversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschliessen.

III. Zugehörigkeit

Art. 3
Zugehörigkeit des
Verbandes

Der Verband ist angeschlossen:

- a) Dem Gewerbeverband Basel-Stadt
- b) Der Verband kann sich weiteren Verbänden anschliessen. Der Anschluss wird an der Generalversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

IV. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4
Mitgliedschaft

Jede Firma, die auf dem Gebiet von Basel und Umgebung ein in Art. 2 erwähntes Geschäft betreibt, kann als Mitglied in den Verband aufgenommen werden, sofern sie die

Bedingungen des jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrages hinsichtlich der Vertragsfähigkeit erfüllt. Wenn kein Gesamtarbeitsvertrag in Kraft ist, gelten betreffend Vertragsfähigkeit die Bestimmungen des zuletzt gültigen Vertrages.

Art. 5
Aufnahme

Die Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und ist der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 6
Verpflichtungserklärung

Jedes neu eintretende Mitglied hat sich mittels besonders vorgedruckter Erklärung unterschriftlich zu verpflichten, die Statuten, die Verbandsbeschlüsse, die Reglemente sowie die geltenden Gesamtarbeitsverträge strikte einzuhalten und die Interessen des Verbandes und des Berufes zu wahren.

Art. 7
Zugehörigkeit zu anderen Verbänden

Mit der Verbandsaufnahme sind die Mitgliedfirmen automatisch jenen Verbänden angeschlossen, denen auch bodenbasel angeschlossen ist.

Art. 8
Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um den Verband in hervorragendem Masse verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 9
Freimitgliedschaft

Mitglieder, welche ihr Geschäft alters- oder gesundheitshalber aufgeben und keine weitere Tätigkeit mehr ausüben (Ruhestand), können dem Verband weiterhin als Freimitglied angehören. Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 10
Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch freiwilligen Austritt, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen ist.
- b) Durch Geschäftsaufgabe. Bei einer Geschäftsnachfolge kann die Mitgliedschaft übernommen werden, sofern die neue Inhaberschaft die statutarischen Voraussetzungen erfüllt und innert drei Monaten seit der Übernahme beim Verband eine diesbezügliche schriftliche Erklärung abgibt, die vom Vorstand zu genehmigen ist.
- c) Durch Ausschluss, falls ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Verbandes schädigt, seinen finanziellen Verpflichtungen trotz eingeschriebener Mahnung nicht nachkommt oder Statuten, Verbandsbeschlüsse und weitere Bestimmungen verletzt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt und ist durch die Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen zu verfügen.
- d) Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen. Für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten bleiben die ausscheidenden Mitglieder weiter haftbar. Bei Geschäftsübernahmen mit Aktiven und Passiven richtet sich die Haftung nach dem OR.

V. Finanzen

Art. 11
Einnahmen des Verbandes

Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- a) Eintrittsgebühren
- b) Den ordentlichen und eventuell ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Dem Vermögensertrag
- d) Freiwilligen Zuwendungen

Der ordentliche Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem ordentlichen Beitrag gemäss der suvspflichtigen Lohnsumme des beschäftigten Personals. Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 12
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organe des Verbandes

Art. 13
Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Generalversammlung**
- 2. Vorstand**
- 3. Geschäftsstelle / Sekretariat**
- 4. Kontrollstelle**

1. Generalversammlung

Art. 14
Geschäfte der Generalversammlung
Stimmberechtigung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ehren- und Freimitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen nicht stimmberechtigt. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Erledigung aller den Verband betreffenden Fragen, sofern Statuten und Gesetz nichts anderes bestimmen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Kontrollstelle
- b) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Kontrollstelle
- c) Wahl von Delegierten, Experten und allfälliger Obmänner
- d) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Behandlung und Beschlussfassung über zu erlassende Reglemente, Verbandsbeschlüsse usw.
- g) Entgegennahme der Zielsetzungen der Verbandspolitik
- h) Erteilung von finanziellen Kompetenzen an den Vorstand
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes auf Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statutenrevisionen
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes

Art. 15
Einberufung

Alljährlich findet die ordentliche Generalversammlung statt, in der vom Vorstand Jahresbericht und Jahresrechnung vorgelegt werden müssen und in der die Organe des Verbandes zu wählen sind. Die Einladungen hierzu müssen mindestens 5 Tage zuvor, unter Bekanntgabe der Traktanden, erfolgen.

Art. 16
ausserordentliche
Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft dies die vorliegenden Geschäfte erfordern oder sofern ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer Gene-

ralversammlung mit schriftlich begründetem Antrag und unter Angabe der Traktanden verlangt.

Art. 17
Beschlüsse

Die Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Es können nur Beschlüsse über Verhandlungsgegenstände gefasst werden, die auf der Traktandenliste figurieren. Sofern Gesetz und Statuten nichts anderes festlegen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die Statuten oder die Versammlung nichts anderes bestimmt, offen. Verbandsbeschlüsse sind auch bindend für nicht teilnehmende Firmen.

Art. 18
spezielle Beschlüsse

Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden:

- a) Revision der Statuten
- b) Ausschluss von Mitgliedern

2. Vorstand

Art. 19
Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Die Zahl der weiteren Mitglieder richtet sich nach den Aufgaben. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die ordentliche Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 20
Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat sämtliche Kompetenzen, welche nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere ist er für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Vertretung des Verbandes nach aussen
 - b) Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen
 - c) Vorbereitung der Geschäfte für die ordentlichen wie auch ausserordentlichen Generalversammlungen
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - e) Ernennung von Kommissionen und Festlegung derer Aufgaben
 - f) Verwaltung der Finanzen
 - g) Antrag auf Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern zuhanden der Generalversammlung
 - h) Antrag auf Aufnahme von Neumitgliedern zu Handen der Generalversammlung
 - i) Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung
- Unterschriftsberechtigt ist der Präsident, der Kassier und der mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragte Sekretär, je kollektiv zu zweien.

Art. 21
Unterschriftenregelung

Art. 22
Präsident

Der Präsident beruft und leitet die Generalversammlungen und die Vorstandssitzungen. An der ordentlichen Generalversammlung hat er über die Verbandstätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr Bericht zu erstatten.

Art. 23
Kassier

Der Kassier ist für die geordnete Verwaltung der Verbandsfinanzen verantwortlich und erstattet der Generalversammlung über die Verbandsrechnung alljährlich Bericht.

3. Geschäftsstelle / Sekretariat

Art. 24
Zuständigkeit des
Sekretariates

Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte und zur Führung der Rechnung unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, die normalerweise durch das Sekretariat des Gewerbeverbandes Basel-Stadt besorgt wird. Der mit der Führung der Geschäftsstelle beauftragte Sekretär nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

4. Kontrollstelle

Art. 25
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Beide dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen Mitglied des Verbandes sein. Für den jährlich ausscheidenden amt-sälteren Revisor hat die Generalversammlung einen neuen zu wählen.

VII. Schiedsgericht

Art. 26
Streitigkeiten

Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, insbesondere über

- a) die Mitgliedschaft, die Auslegung und Handhabung der Statuten, Reglemente und Verbandsbeschlüsse,
- b) die Verletzung von statutarischen, reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen und von statutengemäss verbindlichen Verbandsbeschlüssen,

werden unter Vorbehalt der Gesetzgebung durch ein Schiedsgericht mit Sitz und Gerichtsstand in Basel endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall in der Weise bestellt, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese beiden Schiedsrichter einen neutralen Obmann, der einem Basler Gericht angehören muss, bestimmen. Die Schiedsrichter müssen einem baugewerblichen Berufsverband angehören.

Das Schiedsgericht gilt als angerufen, wenn eine Partei der Gegenpartei ihren Schiedsrichter mit eingeschriebenem Brief bekanntgibt. Ernennet eine Partei auf Ansuchen der Gegenpartei nicht innert 14 Tagen ihren Schiedsrichter, oder können sich die beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird der Präsident des Zivilgerichts Basel-Stadt den zweiten Schiedsrichter oder den Obmann ernennen. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst. Subsidiär gelten die Vorschriften der Gerichtsbarkeit.

VIII. Statutenänderung / Auflösung des Verbandes

Art. 27
Statuten-
änderungen

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten können an jeder Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 28
Auflösung des
Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder diese in geheimer oder schriftlicher Abstimmung beschliessen. Bei der Auflösung des Verbandes sind das vorhandene Verbandsvermögen und das Archiv des Verbandes dem Gewerbeverband Basel-Stadt zu Handen einer allfälligen neu entstehenden und dieselben Ziele verfolgenden Berufsorganisation zur Aufbewahrung zu übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, so wird das Depot für die gewerbliche Aus- und Weiterbildung verwendet.

Art. 29
Inkraftsetzung
der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. August 2007 genehmigt worden und treten per 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. September 1999.

Basel, 24. August 2007

bodenbase

Andreas Stücker
Präsident

Luigi Troiani
Geschäftsführer